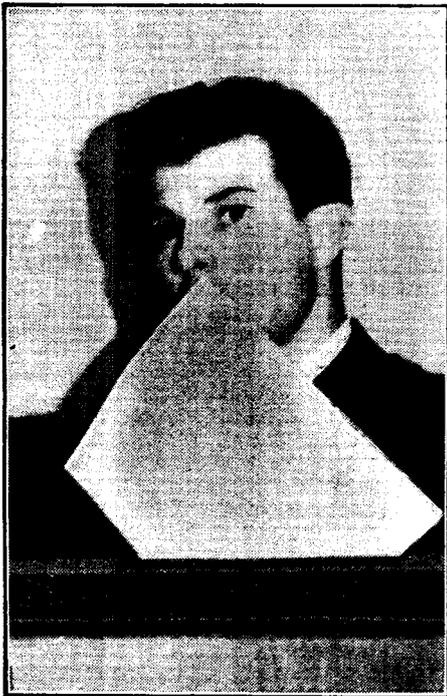


Mißerfolg verstimmt waren und protestierten.

Behrmann arbeitete auch für Sebert & Scholz. „Solange genügend Offerten einlaufen, wird nichts passieren“, schrieb er an den Kredit-Markt-Verlag, der inzwischen nach Würzburg übersiedelt war. Als Gegenleistung verlangte Behrmann ein monatliches Honorar von 400 bis 500 Mark.

Lieferanten seines Schlags halfen dem Verlag auch noch auf einem anderen Gebiet, das Vertrauen unter den geldsuchenden kleinen Leuten (viele Flüchtlinge) zu stärken. Sie schickten Auszahlungslisten nach Würzburg. Soweit sie nicht freiwillig geneigt waren, diese meist frei erfundenen Aufstellungen angeblich vermittelter Gelder zu übersenden, erlangte der listenreiche



... Geld zu bekommen  
Kreditmarkt-Verleger **Sebert**

Scholz die Einsendung mit dem Hinweis, er müsse der Aufsichtsbehörde statistisches Material vorzeigen.

Erdmann Scholz, der von sich selbst das Wort prägte: „Unser Herr Scholz ist nämlich nicht aus Doofsdorf, sondern aus Berlin“, ließ diese nichtssagenden Auszahlungstabellen als Referenzliste des Verlags drucken und sie als Postwurfszettel verschicken. Als die Tageszeitungen sich mehr und mehr weigerten, seine Lockanzeigen aufzunehmen, stattete er die Vertreter für die Heimverhandlungen damit aus.

Kredit-Markt-Werber Herchert aus Nürnberg beschrieb dann auch die Faszination dieser Referenzliste: „Wenn's geklingelt hat, und es kam ein Kunde, habe ich immer schon das Heft in der Hand gehabt.“

Auch die Behördenfrommheit des Durchschnittsdeutschen wurde von einem andern Verleger auf groteske Weise ausgenutzt. So prangte auf der Titelseite einer der Kapitalzeitschriften über mehrere Nummern hinweg unter der Gütemarke „Laufend behördlich geprüft und anerkannt“ das dazugehörige Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft. Der Matador des kleinen Kapitalmarktes vermutete ganz richtig, daß nur ein Bruchteil seiner Leser die zwingende Voraussetzung eines solchen Aktenzeichens kennt: das Ermittlungsverfahren.

Am 9. November 1951 war für Sebert & Scholz als erste in der Bundesrepublik die Zeit des großen Geldverdienens vorbei. Die Beschlagnahme von 47 Leitzordnern Geschäftsunterlagen verschaffte dem Staatsanwalt Dr. Schreiber ausreichendes Beweismaterial. Er bekam damit außerdem Einblick in eine Korrespondenz, in der sich die inzwischen betroffenen Verlage solche offener Ahnungen mitteilten wie die vom „Gewitter, das sich am Himmel auftürmt“.

Mit zentnerschweren Aktenbergen und fünftausend Blatt Beweisprotokollen begann am 19. Januar 1953 vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Würzburg der Prozeß, dem weitere im ganzen Bundesgebiet folgen werden\*. Die Verhandlungen dauerten fünf Wochen.

Für fünf Jahre aber wird sich nun alle „Bewegung von Angebot und Nachfrage auf dem westdeutschen Geldmarkt“ ohne Mitwirkung der Verleger Erdmann Scholz und Siegbert Sebert vollziehen müssen. Für diesen Zeitraum hat das Gericht Berufsverbot über sie verhängt. Daneben vier Jahre Gefängnis für Scholz und 2½ Jahre für Sebert.

Denn bis heute hat Staatsanwalt Schreiber in dem ganzen Material nicht einen Fall entdeckt, in dem ein Geldsuchender durch sein Inserat zu dem gewünschten Darlehen gekommen wäre. Soweit sie eine Bewegung auf dem Geldmarkt verursacht haben, können Sebert & Scholz nur ihren eigenen Umsatz meinen. Der betrug in knappen zwanzig Monaten runde 350 000 Mark.

#### TESTAMENTS-RECHT

### Gewisse Religionsdiener

Alle jene, die in den letzten fünfzehn Jahren ihr Testament machten, haben dies nach dem Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 tun müssen.

Bis zu jenem Zeitpunkt war für die Errichtung eines Testaments der 7. Titel im 3. Abschnitt des 5. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches gültig gewesen. Aber Hitlers Reichsregierung setzte diesen 7. Titel außer Kraft und beschloß und verkündete 1938 ihr eigenes Testamentsgesetz, das offenbar so wenig von spezifisch nationalsozialistischem Gedankengut durchzogen war, daß es die Alliierten nach dem Kriege weiterhin gelten ließen.

Mit dem 1. April 1953 wurde nun für das Bundesgebiet dieses Testamentsgesetz aufgehoben, und die Rechtsverhältnisse, die es regelt, wurden wieder in das BGB eingefügt, so wie es bis 1938 gewesen war.

Bis zum 1. April galt unter anderem der Absatz 3 des Paragraphen 48 des Testamentsgesetzes, der lautete:

„Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit ein anderer den Erblasser durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt hat.“

Wie dieser Passus zu verstehen sei, erläuterte der Handkommentar von Senatspräsident Professor Dr. Walter Ermann\*\*): „Die Ausnutzung der Todesnot . . . kann darin bestehen, daß dem Erblasser Angst vor Bestrafung im Jenseits eingefloßt wird, falls er nicht in einem bestimmten Sinne testiere, oder ihm auch der Totenkampf als furchterregend hingestellt wird,

\* Gegen folgende weitere Fachblätter schweben bereits Verfahren: Kapital- und Wirtschaftsanzeiger Essen, Kapital- und Mobiliemarkt Berlin, Hypotheken- und Darlehensmarkt Berlin, Deutscher Geldmarkt Erwitte (Westfalen) und Kottmann-Verlag Lingen (Ems).

\*\* Verlag Aschendorf, Münster/Westfalen 1952.

**Zum Reparieren**  
von zerrissenen Briefen,  
Dokumenten, Buchseiten,  
Notenblättern.  
Im praktischen  
Handabroller  
stets an-  
wendungs-  
bereit:

GLASKLAR  
UND  
FARBIG

**Radix-BAND**

IN ALLEN FACHGESCHÄFTEN

### Wohnungsnot?

ohne Baukostenzuschuß eigenes **Fertighaus** auch **ohne Anzahlung** durch Abschluß eines Anspanvertrages mit Staatszuschuß. — Ferner liefern wir Jagd-, Club- und Wochenendhäuser, Büro- und Wirtschaftsgebäude, Verkaufs- und Gartenpavillons, Gaststättenkioske usw.

Teutonia-GmbH., Hamm W H 031

#### Koffer-Schreibmaschinen!

	Kassapreis od.	Anzahl. Raten	DM
Princess	325,--	10,-- 18	20,--
Tippa	325,--	35,-- 18	19,30
Hermes Baby	285,--	21,-- 11	27,--
Diana	395,--	44,-- 18	23,--

Alle anderen Marken-Maschinen ähnliche Teilzahlungs-Möglichkeiten. Bildprospekt gratis. Schreibmaschinen-Penkel, Hohenlimburg 112/J 5

**MAGEN**  
Beschwerden

Nervöse  
Magen- und  
Darmstörungen  
Magenkrämpfe  
Übersäuerung  
Magendruck  
Sodbrennen

**NERVOGASTRON**

NUR IN  
AFOTHEKEN

HEIDMANN  
Spezialmittel

DM 1.95 u. 3.45

wenn er dem Drohenden keine Zuwendungen mache . . .“

Noch deutlicher erläutert der Becksche Kurzkomm. Band 7 zum BGB diesen Paragraphen: „Jegliche Art von Gewissenszwang, wie sie gelegentlich durch gewisse Religionsdiener gegenüber der Todesnot des Erblassers (Angst vor dem Jenseits, der Hölle usw.) angewandt wurde, soll verboten werden . . . Dieser Zwang (Drohung) kann natürlich auch von jedem anderen ausgehen, zum Beispiel der Frau, Verwandten, Betschwestern, Erbschleichern . . .“

Dieser im Paragraphen 48 des Testamentsgesetzes geregelte Tatbestand sollte auch über den 1. April 1953 hinweg gelten und in die von diesem Tage an verbindliche Regelung aufgenommen werden.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, der unter dem Vorsitz des christlich-sozialen Geheimrats Professor Dr. Wilhelm Laforet aus Würzburg steht, hat aber empfohlen, diese Klausel völlig zu streichen, „weil wir darin eine ungerechtfertigte Verdächtigung der Religionsdiener — daß sie sich der Erbschleicherei schuldig machen würden — erblickt haben“. Dies, obgleich von Religionsdienern im Gesetzestext auch nicht die Spur einer Andeutung zu finden war.

Wie Laforets Rechtsausschuß es empfohlen hat, beschloß es der Bundestag. Und so gibt es seit dem 1. April die gesetzliche Vorschrift nicht mehr, daß eine Verfügung von Todes wegen nichtig ist, soweit ein anderer den Erblasser durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt hat.

Der Ministerialrat Massfeller vom Justizministerium hat als Trost gegeben: „In besonders krassen Fällen wird indessen mit dem Paragraphen 138 BGB (Sittenwidrigkeit; Wucher) geholfen werden können.“

## GUTACHTEN

### Ungünstige Laienurteile

Solche krankhaften Zustände, wie sie bei Herrn Wöhlisch vorgelegen haben, klingen wieder ab. Die alte Gesundheit und Leistungsfähigkeit stellt sich wieder ein. Dies ist eine ganz wichtige psychiatrische Erfahrung, und es ist häufig die psychiatrische Aufgabe, die für den Patienten ungünstigen Laienurteile in diesem Sinne zu korrigieren.“

Der Patient Edgar Wöhlisch, auf den sich dieses nervenärztliche Urteil bezieht, ist Professor, Dr. med. et phil. und Direktor des Physiologischen Instituts und damit Inhaber des Lehrstuhls für Physiologie der Universität Würzburg. Zu den „ungünstigen Laienurteilen“ über seinen Fall hatte es durch Vorgänge kommen können, die bis in das Jahr 1938 zurückreichen.

Vom Oktober 1935 bis zum März jenes Jahres 1938 war der ehemalige stud. med. Otto Hett als Kursheifer, a. o. Assistent und schließlich als medizinischer Praktikant beim Professor Wöhlisch tätig gewesen. Das gute Einvernehmen, das zwischen Lehrer und Schüler anfangs geherrscht hatte, wandelte sich allmählich derart, daß 1938 die Qualifikation „gespanntes Verhältnis“ den Zustand einigermaßen treffend umriß.

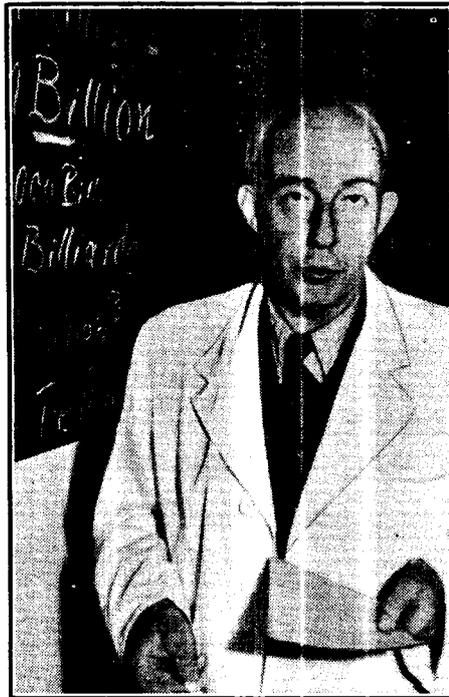
Nach dem Urteil des Professors Wöhlisch war die Ursache dieser Veränderung darin zu suchen, daß der junge Mediziner ihm, dem Professor, gegenüber immer mehr unangenehme menschliche Eigenschaften entwickelt hatte. Es war bei solchen Voraussetzungen einigermaßen verständlich, daß Hett's Bewerbung um eine Assistentenstelle

beim Physiologischen Institut von Wöhlisch abgelehnt wurde.

Das gleiche Schicksal ereilte spätere Gesuche, die Medizinalpraktikant Hett von seiner neuen Wirkungsstätte, dem deutschen Lungensanatorium Agra bei Lugano in der Schweiz, an den Professor Wöhlisch gerichtet hatte.

Die Reaktion des Medizinalpraktikanten Hett auf diesen Mißerfolg war nun — nach den Angaben des Professors — eine Drohung mit der sogenannten Schwarzen Liste, in der antinazistische Äußerungen des Hochschullehrers festgehalten sein sollten. Dies, obwohl der Professor gerade ein Jahr vorher Parteimitglied geworden war.

Neben dieser Liste, die bisher niemand zu Gesicht bekam, existiert noch eine



Geistig wiederhergestellt  
§ 51 für Professor Wöhlisch

Karte, die Hett seinerzeit dem Hausmeister des Physiologischen Instituts geschickt hatte. Darauf schrieb Hett, er habe mit Professor Wöhlisch noch „ein Hühnchen zu rupfen“.

Durch solche Umstände, so behauptet der Professor Dr. med. et phil. Wöhlisch, sei er in Angst und Schrecken versetzt worden. Er schrieb zunächst dem Leiter des deutschen Lungensanatoriums in Agra, Professor Alexander, wegen des Medizinalpraktikanten Hett und machte darauf aufmerksam, daß dieser Mitarbeiter mit Vorsicht zu behandeln sei, was mit dem Hinweis auf gewisse staatsabträgliche Äußerungen des Hett begründet wurde. Hett's Aufenthaltsgenehmigung wurde nun nicht mehr verlängert. Am 15. November 1938 kehrte der Medizinalpraktikant aus der Schweiz zurück.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Professor Wöhlisch bereits gegen Hett Anzeige erstattet, derzufolge der angehende Arzt

- sich das Ehrenzeichen der HJ erschwandelt habe,
- geäußert habe, er werde nach Rußland gehen,
- verdächtige Auslandsbeziehungen unterhalte,
- Äußerungen gegen das NS-Regime mache.

Die zweite Anzeige des Professors Wöhlisch ging zwanzig Tage später, am 5. Dezember 1938, bei den NS-Behörden ein. Einen Tag später wurde sie noch einmal wiederholt.

Hett wurde kurz darauf verhaftet. Bei einer Haussuchung wurden zwei belastende Briefkopien gefunden. In einem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Pacelli — den heutigen Papst Pius XII. — wies Hett auf das schwere Schicksal der deutschen Katholiken hin, der andere Brief war an das Colegio de Estudios Superiores Deusto in Bilbao (Spanien) gerichtet und enthielt Klagen über die fehlenden Existenzmöglichkeiten des jungen Mediziners in Deutschland, die mit seiner religiösen und politischen Haltung begründet wurden.

Das Sondergericht in Bamberg verurteilte Otto Hett am 5. Juni 1939 wegen zweier Vergehen gegen das Heimtückengesetz zu vierzehn Monaten Gefängnis. Nach der Strafverbüßung folgte seine Einweisung in das KZ Dachau und dann in das KZ Lublin. Seit Juni 1944 fehlt von Hett jede Spur.

Nach dem Kriege nahmen sich Spruchkammer und Staatsanwaltschaft in Würzburg der Denunziation an. Das Verdienst moderner psychiatrischer Diagnostik ist es jedoch, daß der Professor Wöhlisch sich für seine Briefe, mit denen er Hett anzeigte, nicht zu verantworten braucht.

Der Direktor der Universitätsnervenklinik in Freiburg, Prof. Dr. Behringer, und der Prof. Dr. Wagner von der Universitätsklinik in München brachten nämlich in Gutachten über ihren Würzburger Kollegen Wöhlisch zum Ausdruck, daß Professor Wöhlisch zur Tzeit — also etwa zehn Jahre vorher — gänzlich zurechnungsunfähig gewesen sei.

Und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schrieb: „Professor Dr. Wöhlisch hat lange Zeit unter tiefgreifenden psychischen Störungen gelitten. insbesondere lagen jahrelang schwere seelische Depressionszustände vor. Während dieser Zeit war Professor Wöhlisch offenbar weitgehend vermindert zurechnungsfähig oder zurechnungsunfähig im Sinne des Paragraphen 51.“\*)

Zu jener Zeit war der Professor Wöhlisch genau wie heute Direktor des Physiologischen Instituts in Würzburg.

Mit derselben Sicherheit, mit der durch die nervenärztlichen Gutachten rückwirkend festgestellt worden ist, der Professor Wöhlisch sei vor zehn Jahren in keiner Weise zurechnungsfähig gewesen, ließ sich auch ermitteln, daß er heute wieder im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist.

„Es dürfte einer der nicht häufigen Fälle vorliegen“, so meint das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus dazu, „daß bei einem psychisch Erkrankten nach Ablauf einer gewissen Zeit die seelisch belastenden Momente in Wegfall kommen und die Wiederherstellung der geistigen Gesundheit in vollem Umfang erfolgt.“

Und so lehrt denn der Professor Wöhlisch heute wieder an der Universität Würzburg, diesmal aber völlig gesund und nicht zurechnungsunfähig, wie er es 1944 getan hatte, als er seinen Assistenten Hett bei den Nationalsozialisten anzeigte.

\*) § 51 (Unzurechnungsfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit).

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Veruchs gemildert werden.

\*) München und Berlin, 1950.